Bundesrat **Drucksache 134/2/94**

28.04.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein -

Punkt 14 der 668.Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c bis e (§ 765 a Abs. 3 bis 5 ZPO)
Artikel 3 Abs. 2 (Überleitungsvorschrift)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Buchstaben c und d sind zu streichen.

b) Buchstabe e wird Buchstabe c und ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 4 werden die Wörter "der Absätze 1 und 3" durch die Wörter "des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3" ersetzt.'

Als Folge ist

- Artikel 3 Abs. 2 zu streichen;
- im 1.Teil der Begründung Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b zu streichen;
- im 2. Teil der Begründung
  - die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 9 (§ 765 a ZPO)

Zu a) Abs. 1

Anträge nach § 765 a ZPO sind an keine Frist gebunden und daher zulässig, wenn eine bestimmte Zwangsvollstreckungsmaßnahme bevorsteht (allg. Meinung, vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 765 a Rdnr. 19). Der Antrag darf in jeder Lage des Verfahrens - vom Zuschlagsbeschluß abgesehen - gestellt werden (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 765 a Rdnr. 8).

...

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Werden Anträge nach § 765 a ZPO in zeitlicher Nähe zu der Vollstreckungshandlung gestellt, so ist es dem Gericht häufig nicht möglich, den Gläubiger zu hören und auf dieser Grundlage endgültig über den Antrag zu entscheiden. In der Praxis werden daher in Härtefällen analog §§ 766 Abs. 1 Satz 2, 732 Abs. 2 ZPO einstweilige Anordnungen, wie die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Sicherheitsleistung, erlassen (h. M., vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 765 a Rdnr. 14). Es erscheint sachgerecht, diese Befugnisse des Gerichts ausdrücklich in § 765 a ZPO aufzunehmen. Damit enthält die Vorschrift klarere Konturen und es wird eine einheitliche Praxis gefördert.

Zu b) Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 betrifft eine redaktionelle Anpassung, da Absatz 1 nunmehr drei Sätze umfaßt.

Zu c) Absatz 4

Absatz 4 ist redaktionell an die Erweiterung des Absatz 1 anzupassen.";

- die Einzelbegründung zu Artikel 3 Abs. 2 zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):
Durch den neuen Absatz 3 in § 765 a ZPO soll für die Räumungsvollstreckung eine zeitliche Sperre von 2 Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin eingeführt werden, bis zu der wegen bis dahin vorliegender und bekannter Umstände ein Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO nur noch soll gestellt werden können.

...

Durch diese Regelung wird der Schuldnerschutz in erheblichem Maße tangiert. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß künftig in zahlreichen Fällen eine sachliche Prüfung der Vollstreckungsschutzanträge nicht mehr möglich wäre, weil die Räumungsschuldner die Anträge zu spät stellen. Sie würden damit schon aus rein formellen Gründen die Chance verlieren, einen weiteren Aufschub der Wohnungsräumung zu erreichen. Dadurch würde die Gefahr vergößert, daß die Schuldner obdachlos werden, weil behördliche Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig ergriffen werden könnten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der neue Absatz 3 in § 765 a ZPO als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Denn auch eine Soll-Regelung verpflichtet das Gericht, sich nach ihr zu richten, d.h. den verspäteten Antrag zurückzuweisen. Die Fassung der Vorschrift gibt dem Gericht keinen Ermessensspielraum, sondern bewirkt lediglich, daß ein Verstoß gegen sie folgenlos bliebe.

Die Erwägung in der Begründung des Entwurfs, dem Gericht Begründungsaufwand in schwierigen Abwägungsfragen zu ersparen, kann die Zeitsperre nicht rechtfertigen. Die Frage, ob der Schuldner seine Wohnung sofort räumen muß oder noch einmal Vollstreckungsaufschub erhält, kann für ihn von existenzieller Bedeutung sein. Im übrigen ist damit zu rechnen, daß künftig bei jedem verspäteten Vollstreckungsschutzantrag darüber gestritten werden wird, ob einer der beiden gesetzlichen Ausnahmetatbestände vorliegt, was für das Gericht zusätzlichen Prüfungs- und Begründungsaufwand auslöst.

Aus diesen Gründen sollte der neue Absatz 3 entfallen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.